



HVBG

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2292 - 2296, DOK 372.12/017-BSG

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für ein PKW-Fahrer bei Unterbrechung des Wegs zur Arbeitsstätte wegen des Kaufs von Brötchen und einer Zeitung - BSG-Urteil vom 02.07.1996 - 2 RU 16/95

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für ein PKW-Fahrer bei Unterbrechung des Wegs zur Arbeitsstätte wegen des Kaufs von Brötchen und einer Zeitung in einem Kiosk - öffentlicher Verkehrsraum;

hier: BSG-Urteil vom 02.07.1996 - 2 RU 16/95 - (Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1995 - L 17 U 219/94 - in HVBG-INFO 1995, S. 1762-1766)

Das BSG hat mit Urteil vom 2.7.1996 - 2 RU 16/95 - entschieden, daß ein PKW-Fahrer bei eigenwirtschaftlicher Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte (Kauf von Brötchen und Zeitung in einem Kiosk) gesetzlich unfallversichert war (§ 550 Abs. 1 RVO). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführung im beiliegenden BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Der Weg des Klägers war damit bis zum Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums durch das Betreten des Kiosks versicherungsrechtlich geschützt. Dem steht bei natürlicher Betrachtungsweise, besonders unter Berücksichtigung der heutigen Straßenverkehrsverhältnisse nicht entgegen, daß der Kläger nach dem Überqueren der Straße ca. 7 bis 8 m zu dem Kiosk zurückgehen mußte, da er nach den Feststellungen des LSG infolge anderer geparkter Fahrzeuge seinen PKW nicht unmittelbar gegenüber dem Kiosk abstellen konnte. Entscheidend ist insoweit bereits hier, daß der Kläger diese geringfügige Strecke zum Überqueren der Straße und mit dem Willen zurücklegte, den Weg zum Ort der Tätigkeit nach dem Aufsuchen des Kiosks fortzusetzen.

Mit dem Verlassen des Kiosks und dem Wiederbetreten des öffentlichen Verkehrsraums vor dem Kiosk lebte der kurzzeitig unterbrochene Versicherungsschutz wieder auf und nicht - wie das LSG und die Beklagte angenommen haben - erst mit dem Erreichen des "Umkehrpunktes". Mit dem Betreten der Straße diente die Zurücklegung des Weges wesentlich - wieder - der Aufnahme der versicherten Tätigkeit."